

Neue Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900

Im Januar 2024 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL Nr. 1, S. 18) die in der Tabelle angegebenen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bekannt gegeben. Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/431 in deutsches Recht. Zur Erläuterung wurde die neue Bemerkung „(40) Die Kurzzeitwerte orientieren sich an den bisherigen Festlegungen (s. DFG/AGS)“ eingeführt.

Tabelle: Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	Überschreitungsfaktor	
Bisphenol A	80-05-7	2 E (bisher: 5 E)		2,5 (I) (bisher: 1 (I))	DFG, EU, Sh, Y, 40
Kohlenstoffmonoxid	630-08-0	23 (bisher: 35)	20 (bisher: 30)	3 (II) (bisher: 2 (II))	DFG, EU, Z, 40
N-Methyl-2-pyrrolidon (Dampf)	872-50-4	40 (bisher: 82)	10 (bisher: 20)	2 (I)	AGS, DFG, EU, H, Y, 11, 19, 32

Erläuterungen zur Tabelle:

E	einatembare Fraktion
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
DFG	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
EU	Europäische Union Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.
H	Hautresorptiv
Sh	Hautsensibilisierend
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung ist bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht zu befürchten.
Z	Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden
11	Summe aus Dampf und Aerosolen
19	Die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG hat in der MAK- und BAT-Werte-Liste zum gleichlautenden MAK-Wert auch einen BAT-Wert festgelegt.
32	Gemäß Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt ab 10. Mai 2020 eine Verwendungsbeschränkung für NMP, wenn der dort genannte Luftgrenzwert nicht eingehalten wird.
40	Die Kurzzeitwerte orientieren sich an den bisherigen Festlegungen (s. DFG/AGS).

Bearbeitung: Dr. Nadja von Hahn,
 Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA),
 Sankt Augustin